

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 25 Gramm handelt.

Die Reichsgüterbestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgüterbestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. **Schlussbestimmungen.**

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgüterverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, am 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. August 1917.

841 II B VIa.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mark
„ Bohnen	80 „
„ Linfen	85 „
„ Ackerbohnen	60 „
„ Peluschken	60 „
„ Saatwicen (<i>Vicia sativa</i>)	50 „
„ Winter-, Sand- oder Zottelwicen (<i>Vicia villosa</i>)	45 „
„ Vogelwicen (<i>Vicia craca</i>)	28 „

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linfen 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei fruchten und bei faser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Saft. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennige bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Saft nicht mehr als 4,50 Mark und für den Saft, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgüterbestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgüterbestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher

Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 30 Mark
„ „ zweite „ „ „ 25 „
„ „ dritte „ „ „ 20 „

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgüterbestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

In Vertretung: von Braun.

Bestand an Brotgetreide usw. aus früheren Ernten.

Wer im Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land mit Beginn des 16. August 1917 Borräte

a) an Früchten im Sinne der Reichsgüterverordnung vom 21. Juni 1917, d. i.

- Roggen,
- Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Hafers,
- Erbsen, einschließl. Futtererbsen aller Art (Peluschken),
- Bohnen, einschließl. Ackerbohnen,
- Linfen,
- Wicken,
- Buchweizen,
- Hirse.

oder

- b) an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie
- c) an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt,

aus der vorjährigen Ernte im Gewohrfam hat, ist verpflichtet, sie bis zum 20. August 1917 bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand), getrennt nach Arten, anzugeben.

Die Anzeigen haben die Ortsbehörden bis zum 22. August bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Borräte, die bei einem Besitzer an

- 1. Brotgetreide,
- 2. anderem Getreide,
- 3. Hülsenfrüchten,
- 4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm = 50 Pfund nicht übersteigen, sind nicht mit anzugeben.

Mühlenbesitzer, Bäcker und Mehlhändler brauchen über Mehl und Getreide keine besonderen Anzeigen zu erstatten. Es wird vielmehr ihre Bestandsanzeige vom 15. August 1917 als Unterlage benötigt. Soweit sie aber sonst noch über anzeigepflichtige Borräte verfügen, haben sie Anzeige zu erstatten.

Derjenige, der die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 79 der Reichsgüterverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 4. August 1917.

Nr. 1583 II E.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Die Rände unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Hillig in Sachsdorf ist erloschen.

Meissen, am 8. August 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Pferdebestande des Rittergutspächters Obendorfer in Limbach ist die Brustseuche (Influenza) ausgebrochen.

Meissen, am 9. August 1917.

Nr. 1603 a V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Kartoffelkarten-Ausgabe

Montag den 13. August d. J. vormittags von 9—12 Uhr

im Lebensmittelamte. Erzeuger haben keinen Anspruch auf Kartoffelkarten.

Stadttrat Wilsdruff.

Die bis zum Jahre 1910 geführten Akten über die privaten Feuerversicherungsverträge sollen auf Grund der Ermächtigung in der Ministerialverordnung vom 2. August 1910 vernichtet werden.

Denjenigen, die an Erhaltung der Akten ein Interesse haben, wird freigestellt, binnen 2 Monaten und spätestens bis 12. Oktober 1917 von den Akten Einsicht zu nehmen und gegen die Vernichtung der sie angehenden Polizen und sonstigen Urkunden Einspruch zu erheben. Dieser ist an unterzeichnete Behörde zu richten und hat die Urkunden, auf die er sich bezieht, genau zu bezeichnen.

Wilsdruff, am 9. August 1917.

Der Stadttrat.